

# MITTEILUNGEN

## Leitartikel

### Der finanziell unsichere Weg in die Pensionierung



Rolf Stauffer

Die Medien haben im letzten Monat kaum Erfreuliches über zukünftige AHV-Renten und auch über unsere Pensionskassengelder berichtet. Eingeleitet wurden die negativen Berichte mit der Mitteilung der Schweizerischen Nationalbank, dass auf Bargeldeinlagen ein Negativzins von 0.75 Prozent eingeführt wird und dieser auch für die Gelder der Pensionskassen gelte. Verärgert nehmen wir am Rande aber zu Kenntnis, dass für die Pensionskasse des Bundes die negative Zinspolitik der SNB nicht gilt. Während die Folgen der Umsetzung dieser Massnahme der SNB für den Normalbürger kaum abschätzbar bleiben, folgte wenig später die Mitteilung der Ausgleichskasse, welche für das vergangene Jahr für den operativen Teil einen Verlust von 320 Millionen Franken ausweist. Nur dank der Rendite, die der AHV-Fonds erwirtschaftet hat, resultierte gesamthaft noch ein positives Ergebnis. Nachdem sich in den letzten Tagen auch die Pensionskassen, allen voran die AXA, mit tieferen Renten ab 2016 «outen», dürfte dem letzten Schweizerbürger klar sein, da läuft unser schweizerisches Vorsorgeprinzip aus dem Ruder und gefährdet unsere Existenz im Rentenalter.

Grundsätzlich stützt sich das schweizerische Vorsorgekonzept auf die drei Säulen «AHV-Rente», «Pensionskassengelder» und «persönliche Vorsorge» ab. Massgebend für die Rentenhöhe sind die Faktoren Renditeerwartung, die Dauer des Rentenanspruchs (Lebenserwartung) sowie natürlich das

Verhältnis zwischen den Erwerbstätigen und den Rentenberechtigten. Unsere Pensionskassengesetzgebung wurde vor 30 Jahren in Kraft gesetzt. Das Ziel des schweizerischen Sozialversicherungskonzepts ist die Erhaltung des gewohnten Lebensstandards nach der Pensionierung. Leider hat sich aber in den vergangenen Jahrzehnten so ziemlich alles entgegen der Prognosen entwickelt. Die Anzahl der Erwerbstätigen sinkt zudem aufgrund der geburtenschwachen Jahrgänge und wird durch den Zulauf von ausländischen Fachkräften nicht kompensiert.

Die demografische Alterung ist aber kein neues Phänomen und sie wird sich in den kommenden Jahren mit dem Aufrücken der Babyboom-Generationen der Nachkriegsjahre in die höheren Altersklassen noch beschleunigen. Auf diese geburtenstarken Jahrgänge folgten geburtenschwache Jahrgänge. Heute ist jede neue Generation zahlenmässig fast 30 Prozent kleiner als die Generation ihrer Eltern. Solange aber die nachkommenden Generationen kleiner sind als die Elterngenerationen, wird die Bevölkerung langfristig unweigerlich schrumpfen und altern.

Seit Einführung des Pensionskassenobligatoriums 1985 hat sich die Lebenserwartung eines 65-jährigen Menschen um 5 auf 20 Jahre (Frauen sogar etwas mehr) erhöht. Die Lebenserwartung der in Rente gehenden Menschen stieg somit gegenüber 1985 um 33 Prozent an. Seit einigen Jahren kann

«Im Februar 2015 präsentierten wir zum ersten Mal unsere Treuhand-Dienstleistungen an der «Tier + Technik» in St. Gallen. Die Bilder zeigen einige Messeimpressionen»



dieser Anstieg zudem nicht mehr durch steigende Renditen auf den Kapitalanlagen ausgeglichen werden. So ist die Rendite der Kapitalanlagen seit Jahren am sinken und kann teilweise nur durch risikoreichere Anlagen auf Kurs gehalten werden.

Während die monatliche AHV-Rente von minimal CHF 1'175 und maximal CHF 2'350 kaum mehr einen Grundbedarf abzudecken vermag und verstärkt zur Auszahlung von Ergänzungsleistungen führt, wird ein verheiratetes Ehepaar noch zusätzlich bestraft, beträgt hier die Rente nur das 1½-fache der einfachen Rente, maximal aber CHF 3'525 pro Monat.

Die Pensionskassen berechnen die zukünftige Rente aufgrund des einbezahlten Kapitals ihrer Versicherten. Während diese Kapitalien noch zur Jahrtausendwende mit 4 Prozent verzinst wurden, beträgt der heute vom Bundesrat festgesetzte Zins noch 1.75 Prozent pro Jahr. Für die nächsten Jahre ist zudem mit einer weiteren Senkung zu rechnen. Bei der Pensionierung wird dieses Kapital nach einem festen Umwandlungssatz zu einer Rente umgerechnet. Während vor 30 Jahren die Versicherungsmathematiker von einem Umwandlungssatz von 6.8 Prozent ausgegangen sind, soll dieser in naher Zukunft noch 4.5 Prozent betragen. Auf dem angesparten Kapital in der Pensionskasse ist jeweils pro CHF 100'000 mit einer jährlichen Rente von CHF 4'500 zu rechnen.

Die Versicherten können deshalb im Durchschnitt noch mit einer Pensionskassenrente von rund CHF 1'500 pro Monat rechnen. Zusammen mit der AHV-Rente wird in Zukunft ein (durchschnittliches) Ehepaar nach 45 Jahren der Erwerbstätigkeit kaum eine Rente von monatlich CHF 5'000 erreichen! Der gewohnte Lebensstandard kann damit nach der Pensionierung kaum aufrecht erhalten werden. Es müssen deshalb frühzeitig neue Modelle der Pensionierung diskutiert werden. Die Erhöhung des Rentenalters wird in naher Zukunft nicht zu verhindern sein, bzw. eine Teilzeitbeschäftigung über das ordentliche Rentenalter wird kaum mehr ein Tabu bleiben! Zudem wird die individuelle Vorsorge wichtiger und gegenüber den übrigen Vorsorgelösungen kalkulierbarer. Anstelle des Einkaufes in die bestehende berufliche Vorsorge gilt es Alternativen zu prüfen (Beispiel: Kauf eines Mehrfamilienhauses als Altersvorsorge, ev. Finanzierung durch Auszahlung des Kapitals anstelle einer monatlichen Rente, Kauf von selbstbewohntem Wohneigentum mit Pensionskassengeldern anstelle der Mietwohnung usw.). Der Schritt in den Lebensabschnitt nach der Pensionierung gilt es somit frühzeitig zu planen und sich der Konsequenzen bewusst zu werden. So oder anders wird die Erwerbsdauer verlängert oder wir werden den Gürtel enger schnallen müssen!

Rolf Stauffer

## Steuern

### **Mehrwertsteuer – wann lohnt sich eine freiwillige Abrechnung für Landwirtschaftsbetriebe?**

Die Mehrwertsteuer ist die wichtigste Einnahmequelle des Bundes und betrifft alle Konsumenten, wie auch alle Unternehmen. Grundsätzlich sind alle Betriebe mehrwertsteuerpflichtig. Um Kleinunternehmen aber nicht übermässig zu belasten, sieht das Gesetz vor, dass Unternehmen bis zu einer Umsatzgrenze von CHF 100'000 von der Steuerpflicht befreit sind. Diese Steuerbefreiungspflicht geht für einige Branchen noch etwas weiter und insbesondere die Landwirtschaftsbranche ist für die Veräusserung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie der Gärtnerei von der Steuer ausgenommen. Bekanntlich erscheinen



aber Mehrwertsteuerbeträge auf den meisten Rechnungen, welche Landwirtschaftsbetriebe erhalten. Somit trägt also die Landwirtschaft ebenfalls ihren Teil zu den Mehrwertsteuereinnahmen bei, muss jedoch keine Umsatzsteuern entrichten. In unserer täglichen Beratungspraxis wird häufig die Frage gestellt, ob es nun nicht vorteilhafter wäre, wenn ein Landwirtschaftsbetrieb sich der Mehrwertsteuer-Abrechnung freiwillig unterstellt um damit die Vorsteuern, vor allem bei grösseren Investitionen, nach Abzug der Umsatzsteuern zurückzuverlangen. Auf den ersten Blick ist diese Rückforderung bestechend, da der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse lediglich zu 2.5% zu versteuern ist und viele Zukäufe mit Vorsteuern von 8% belastet sind. Dies betrifft vor allem auch Ausgaben für Maschinen- und Gebäudereparaturen und Investitionen. In beiliegender Tabelle wird an einem Modellbetrieb die Differenz aus der jährlichen Umsatz- und Vorsteuer und somit die Steuerzahllast ermittelt. Zusätzlich werden bei den Vorsteuern die durchschnittlichen Investitionen von rund CHF 58'000 berücksichtigt, welche ein Schweizer Landwirtschaftsbetrieb (Auswertung Agroscope Grundlagenbericht 2013, «alle Betriebe») tätigt. Dies entspricht bei 8% einem Betrag und somit einem zusätzlichen Abzug von rund CHF 4'300. Die gesamten Vorsteuern können jedoch nicht zum vollen Betrag zurückgefordert werden, da sie gemäss Mehrwertsteuerverordnung um den %- Anteil, welchen die Direktzahlungen am Gesamtumsatz einnehmen, gekürzt werden müssen. Damit reduziert sich in der Berechnung für den Modellbetrieb der jährliche Vorteil aus der Steuerrückforderung auf den Betrag von rund CHF 300. Was ohne die Kürzung noch recht lukrativ ausgesehen hat, reduziert sich somit auf einen geringen Betrag. Da zudem die administrativen Aufwendungen und damit die Kosten für die korrekte Mehrwertsteuerbuchhaltung mit effektivem Abrechnungssystem pro Quartal und der Jahresschlussabstimmung beträchtlich ins Gewicht fallen, kehrt sich dieser kleine finanzielle Vorteil in eine jährliche finanzielle Belastung von rund CHF 2'000 oder mehr.

Damit lässt sich festhalten, dass ein durchschnittlicher Landwirtschaftsbetrieb mit einem Gesamtertrag (Gesamtleistung) von gegen CHF 300'000 und durchschnittlichen jährlichen Investitionen von CHF 58'000 auf die freiwillige Abrechnung der Mehrwertsteuer besser verzichtet, da sie nur finanzielle Nachteile bringen würde.

Etwas anders sieht es aus, wenn der Betrieb zu



den durchschnittlichen jährlichen Investitionen von CHF 58'000 weitere und vor allem massiv höhere Investitionen tätigt. Bei einem zusätzlichen Investitionsvolumen von beispielsweise CHF 100'000 kann die darin enthaltene Vorsteuer von rund CHF 7'400 (8%), gekürzt um den Prozentanteil der Direktzahlungen im Verhältnis zum Gesamtertrag (im Modellbetrieb 19%) und somit der Betrag von rund CHF 6'000 zurückgefordert werden. Handelt es sich dabei um eine einmalige Investition, ist zu bedenken, dass die effektive Abrechnungsweise (und nur in dieser Abrechnungsweise können die Vorsteuern zurückverlangt werden) während drei Jahren beibehalten werden muss. Der Vorteil ist somit in den folgenden zwei Jahren, in welchen ebenfalls höhere Buchhaltungskosten anfallen, bereits zu einem Grossteil wieder eliminiert. Nach drei Jahren kann zur einfacheren Abrechnungsweise mit dem Saldosteuersatz und somit zum geringen Satz von 0.1% gewechselt werden (dies bedeutet, dass der Jahresumsatz aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu lediglich 0.1% zu versteuern ist). Bei Gebäudeinvestitionen ist dann diese Abrechnungsweise aber weitere 17 Jahre beizubehalten, da ansonsten für jedes Jahr, für welches das Mehrwertsteuer-Abrechnungssystem vor dem Ablauf von 20 Jahren verlassen wird, 5% der Vorsteuern zurückerstattet werden müssen. Damit ist bei einer solchen Investitionssumme noch kein finanzieller Vorteil zu erzielen. Interessanter ist das System bei Maschineninvestitionen, da hier bei einem Verlassen des Abrechnungssystems bereits nach 5 Jahren keine Vorsteuern zurückerstattet werden müssen (20% Reduktion der Vorsteuerrückerstattung pro Jahr). Aber auch bei Maschineninvestitionen ist festzuhalten, dass bei einer Investitionssum-

### Modellbetrieb

Ermittlung der Mehrwertsteuerzahllast oder des Mehrwertsteuerguthabens	MWSt	
Ertrag Pflanzenbau, Tierhaltung, Arbeit für Dritte		
Umsatz CHF 230'000.– (223'000.– zu 2.5%, 7000.– zu 8%)	CHF	6'135.–
Eigenmietwert, Mieteinnahmen, Zinsen (keine MWSt-Abrechnung)	CHF	0.–
Direktzahlungen CHF 54'000.– (Anteil am Umsatz 19%)	CHF	0.–
<b>Umsatzsteuer total</b>	<b>CHF</b>	<b>6'135.–</b>
Vorsteuern auf Fremdkosten des Betriebes (gem. Rechnungen)	CHF	3'640.–
(Personalkosten, Schuld- und Pachtzinsen, Abschreibungen ohne Vorsteuern)		
Vorsteuer auf Investitionen im Rechnungsjahr: CHF 58'000.–, 8%	CHF	4'296.–
Total Vorsteuern	CHF	7'936.–
Kürzungen der Vorsteuern um 19% (Anteil Direktzahlungen)	CHF	1'508.–
<b>Bereinigte Vorsteuer</b>	<b>CHF</b>	<b>6'428.–</b>
<b>Steuerguthaben (Differenz Umsatzsteuer zu bereinigter Vorsteuer)</b>	<b>CHF</b>	<b>293.–</b>

me von rund CHF 100'000 der finanzielle Vorteil durch den stark erhöhten Buchhaltungsaufwand während drei Jahren fast aufgewogen wird und danach weitere zwei Jahre die Mehrwertsteuer zum Saldosatz abgerechnet werden muss. Auch hier sollte somit eine höhere Investitionssumme anfallen, um einen finanziellen Vorteil zu erzielen. Pauschal ist festzuhalten, dass sich für Landwirtschaftsbetriebe, welche zusätzlich zu jährlichen durchschnittlichen Investitionen von CHF 58'000 weitere Maschineninvestitionen von über CHF 200'000 oder Gebäudeinvestitionen von mindestens CHF 300'00 bis 400'000 (ohne Investitionen in Wohnhäuser, da hier keine Vorsteuern geltend gemacht werden können) tätigen, ein finanzieller Vorteil ergibt, wenn sie die Mehrwertsteuer freiwillig abrechnen. Erst recht interessant wird die Mehrwertsteuer-Abrechnung aber bei Investitionsvorhaben von gegen CHF 1'000'000, zum Beispiel bei Stallneubauten oder anderen Grossinvestitionen. In diesen Grössenordnungen lohnt sich eine freiwillige Abrechnung der Mehrwertsteuer in jedem Fall, wobei dieses Abrechnungssystem während 20 Jah-

ren beibehalten werden sollte. Sie kann jedoch nach drei Jahren auf die vereinfachte Methode gemäss Saldosteuerersatz umgestellt werden. Überdies kann bei einer erstmaligen Unterstellung unter die Mehrwertsteuer eine Einlagesteuerung vorgenommen werden. Dies bringt meist weitere finanzielle Vorteile, da auf früheren Investitionen die Vorsteuern anteilmässig (je nach Alter der Gebäudeteile oder der Maschinen, reduziert um den %-Anteil der Direktzahlungen am Gesamtumsatz) geltend gemacht werden können. Zudem ist immer zu berücksichtigen, dass die Vorsteuerrückerstattung umso tiefer ausfällt und damit eine freiwillige Unterstellung weniger finanzielle Vorteile bringt, je höher der Anteil der Direktzahlungen am Jahresumsatz des Betriebes ist. Detailliertere Abklärungen und die Ermittlung von Vor- und Nachteilen müssen aber bei einem konkreten Investitionsprojekt in jedem Fall mit den Buchhaltungsdaten des eigenen Betriebes gemacht werden. Nur so lassen sich die finanziellen Vorteile einigermaßen exakt vorausberechnen.

Heinrich Schäublin



## Versicherungen

### Neue Sozialversicherungskennzahlen ab 1.1.2015

Die Ansätze der Sozialgesetze werden alle 2 Jahre angepasst. Per 1. Januar 2015 hat der Bundesrat die AHV- und die IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen den aktuellen Preis- und Lohnentwicklungen angepasst. Die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge wurden ebenfalls erhöht.

«Sackgeldjobs» von jungen Leuten bis Ende ihres 25. Altersjahr sind von der AHV-Beitragspflicht befreit, lautet ein neuer Beschluss des Parlaments. Wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten 750 Franken pro Jahr nicht übersteigt, müssen sie keine Beiträge entrichten.

Markus Wenger

<b>Renten (pro Monat)</b>	neu ab 1.1.2015	alt 1.1.13 – 31.12.14	<b>Beiträge und Beitragsskala (pro Jahr)</b>	neu ab 1.1.2015	alt 1.1.13
31.12.14			<b>Mindestbeiträge (unverändert)</b>		
Minimale Altersrente	CHF 1'175.–	CHF 1'170.–	AHV/IV/EO	CHF 480.–	CHF 480.–
Maximale Altersrente	CHF 2'350.–	CHF 2'340.–	Freiwillige AHV/IV	CHF 914.–	CHF 914.–
Maximale Ehepaarrente (zwei Renten)	CHF 3'525.–	CHF 3'510.–	AHV/IV/EO sinkende Beitragsskala		
			untere Grenze	CHF 9'400.–	CHF 9'400.–
			obere Grenze	CHF 56'400.–	CHF 56'200.–
<b>Berufliche Vorsorge: Grenzbeträge</b>					
	neu ab 1.1.2015	alt 1.1.13 – 31.12.14			
<b>Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge</b>					
Mindestjahreslohn				CHF 21'150.–	CHF 21'060.–
minimaler koordinierter Lohn				CHF 3'525.–	CHF 3'510.–
Koordinationsabzug				CHF 24'675.–	CHF 24'570.–
obere Limite des Jahreslohns				CHF 84'600.–	CHF 84'240.–
<b>Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a</b>					
Maximale Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule				CHF 6'768.–	CHF 6'739.–
ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule				CHF 33'840.–	CHF 33'696.–

## Personelles



**Neuer Mandatsverantwortlicher**

**Willkommen  
Philipp Keller**

Wir freuen uns, Ihnen als neuen Mitarbeiter Philipp Keller vorstellen zu dürfen. Er hat im März 2015 bei uns seine Tätigkeit als Agro-Treuhänder in einem Vollzeitpensum begonnen und wird einen Kundenkreis als Mandatsverantwortlicher übernehmen und sich auch in Geschäftsführungsaufgaben einarbeiten. Philipp Keller ist 32-jährig und hat vor 2 Jahren seine Ausbildung als Bachelor, Fachrichtung Agrarwirtschaft an der HAFL in Zollikofen abgeschlossen. Bereits während seiner Studienzeit hat er an einigen Stellen im In- und Ausland Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Landwirtschaft sammeln können. Nach seiner Ausbildung war er während gut zwei Jahren in einer Agro-Treuhand- und Softwarefirma angestellt. Dabei konnte er sich weitere Erfahrungen im Ab-

schluss von landwirtschaftlichen Buchhaltungen und bei der Lösung von Steuerproblemen aneignen. Auch Fälle im Agrarrecht hat Philipp Keller in dieser Zeit bearbeitet, womit er über ein gutes Rüstzeug verfügt, um in unserer Firma die zahlreichen Mandate kompetent bearbeiten und auch Rolf Stauffer gezielt unterstützen und entlasten zu können.

Philipp Keller ist verheiratet und Vater von 2 Kindern. Vor einem Monat ist er mit der ganzen Familie aus dem Kanton Zürich an ihren neuen Wohnort in Kleindietwil im Kanton Bern gezogen. Damit ist er recht nahe an seiner Arbeitsstelle bei uns in Sissach, aber auch in angenehmer Fahrdistanz zu seinen Kunden in der Region Bern und Solothurn. Die Freizeit verbringt Philipp Keller zu einem Grossteil mit seiner jungen Familie. Daneben engagiert er sich tatkräftig in einem sozialen Projekt in Rumänien, das er mit seinem neu angeeigneten Wissen in Bezug auf die Finanzen als Kassier unterstützt. Wir freuen uns, in Philipp Keller eine kompetente Fachperson mit qualifizierter Ausbildung und einem sehr starken Bezug zur Landwirtschaft gefunden zu haben und freuen uns auf eine gute und langjährige Zusammenarbeit. Dies auch unter dem Aspekt, dass Rolf Stauffer dadurch die von ihm gewünschte Entlastung erhält und sich auch gezielter den zahlreichen Beratungsmandaten widmen kann.

HS

## Wissenswertes

### Besteuerung von Bauland

Im Dezember 2014 hat nach dem Nationalrat auch der Ständerat der Motion von Nationalrat Leo Müller zugestimmt. Landwirte sollen zukünftig bei der Überführung von Grundstücken vom Privat- ins Geschäftsvermögen und bei der Veräusserung von Bauland nur bis zur Höhe der Anlagekosten die Einkommensteuer entrichten müssen. Er verlangt, dass zur alten Praxis der Grundstückgewinnsteuer, welche vor dem Bundesgerichtsurteil im Jahr 2011 galt, zurückgekehrt wird.

Nun ist der Bundesrat beauftragt, hierzu einen Gesetzesentwurf zu erstellen – wir sind gespannt, wie es weitergeht und werden sie hierzu auf dem Laufenden halten.

HS



Im Impressum «Nebiker-Mitteilungen»

**Herausgeber**

Nebiker Treuhand AG  
Hauptstrasse 1f  
4450 Sissach  
info@nebikertreuhand.ch  
Telefon 061 975 70 70  
Telefax 061 975 70 75

**Redaktion und Fotos**

Heinrich Schäublin, Ing. Agr. ETH

**Druck**

Schaub Medien AG

4410 Liestal

**Auflage**

2500 Exemplare